

Finanzordnung des Landestanzsportverband Berlin e.V.

in der Fassung I vom 16. September 2021

§ 1 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge betragen pro Kalenderjahr:

1.1.	Ordentliche Mitglieder (für jedes Mitglied):	unter 18 Jahre *	7,40 €
		über 18 Jahre *	10,00 €
1.2.	Außerordentliche Mitglieder (für jedes Mitglied):	unter 18 Jahre *	7,40 €
		über 18 Jahre *	10,00 €
1.3.	Anschlussmitglieder (für jedes Mitglied):	unter 18 Jahre *	7,40 €
		über 18 Jahre *	10,00 €
1.4.	Verein der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter (für jedes Mitglied):	unter 18 Jahre *	7,40 €
		über 18 Jahre *	10,00 €
	Mindestbeitrag für 1.1. bis 1.4.		150,00 €
1.5.	Fördernde Mitglieder (für jedes Einzelmitglied):		150,00 €
1.6.	Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten		kein Beitrag

§ 2 Gebühren

2.1	Turnieranmeldungen	
	2.1.1 Sportturniere (pro Turniertag)	15,00 €
	2.1.2 Meisterschaften	25,00 €
2.2	GEMA-Gebühren	gem. DOSB/GEMA Rahmenabkommen

§ 3 Festsetzung

Die Mitgliedsbeiträge werden aufgrund der Mitgliedermeldung beim Landessportbund Berlin jeweils zum 1.1. eines jeden Kalenderjahres festgesetzt. Liegt keine Mitgliedermeldung vor, wird die Mitgliederzahl geschätzt. Für neu im Kalenderjahr eintretende Mitglieder erfolgt die Festsetzung anteilig entsprechend der Mitgliedermeldung zum Zeitpunkt der Aufnahme.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes bleiben die finanziellen Verpflichtungen hiervon unberührt.

§ 4 Fälligkeit

Die Beitragserhebung erfolgt für das Kalender-Jahr, bei Aufnahme von neuen Mitgliedern anteilig ab dem Aufnahmemonat.

Der Beitrag ist bis zum 15. April eines jeden Jahres fällig, bei neuen Mitgliedern 4 Wochen nach Eintritt, und kann in 2 Raten gezahlt werden. In diesem Fall ist die zweite Rate bis zum 15. August des laufenden Kalenderjahres zu zahlen.

Ist der gemäß Rechnung fällige Beitrag bis zum Zahlungsziel nicht vollständig ausgeglichen, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 Prozent des fälligen Betrages – maximal aber € 100,00 – separat in Rechnung gestellt.

Gebühren sind unverzüglich nach Erhalt der Rechnung zu zahlen, spätestens jedoch 4 Wochen nach Rechnungsdatum.

Besteht die Notwendigkeit, ausstehende Zahlungen anmahnen zu müssen, so wird pro schriftlicher Mahnung eine Gebühr von 5,00 € für Mahn- und Verwaltungskosten erhoben.

§ 5 Schlussbestimmung

Diese Finanzordnung tritt in der am 16.09.2021 geänderten Fassung mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

*) es zählt die Vollendung des 18. Lebensjahres